

# ÖPUL 2023

## Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft

STAND Oktober 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**  
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

### 1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Ackerflächen in Gebieten mit verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die erhöhten Auflagen entstehen.

### 2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient zur Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen und trägt zum Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietspezifischen Benachteiligungen bei. Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes beitragen.

### 3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

#### 3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Wird jedoch die Mindestteilnahmebedingung nicht eingehalten, erlischt der Vertrag für die Maßnahme.

#### 3.2 MINDESTTEILNAHME

In jedem Teilnahmejahr müssen zumindest 2,00 ha Ackerfläche in der Gebietskulisse der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018“ (LGBl Nr. 24/2018) i.d.g.F. bewirtschaftet werden.

Die Gebietskulisse der Verordnung „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg“ ist auf [www.eama.at](http://www.eama.at) im INVEKOS-GIS mittels dem Legendeneintrag „Gebietsabgrenzungen/Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/Gebiet WRRL“ einsehbar.

Die Verordnung ist – ebenso wie die Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 und deren Anhänge – unter [www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht](http://www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht) abrufbar.

## 4 FÖRDERBEDINGUNGEN

### 4.1 STICKSTOFFDÜNGUNG

Die Bodennutzung darf nur eine geringfügige Einwirkung auf das Grundwasser auf Ackerflächen haben. Dies ist in § 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg geregelt.

Die maximal zulässigen jahreswirksamen Stickstoffdüngermengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse gemäß Anlage 3, Punkt 1 und 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg in Verbindung mit der Düngeklasseneinstufung in Anlage 2B derselben Verordnung sind einzuhalten.

Nicht zugeordnete Flächen im Gebiet sind mit der Düngeklasse C einzustufen.

Im Layer des Landes Steiermark, der im INVEKOS-GIS einsehbar ist, werden die Düngeklassen angezeigt. Sind einem Schlag mehrere Düngeklassen zugeordnet, ist die Düngung nach dem gewichteten Mittel der angeführten Düngeobergrenzen vorzunehmen.

Beispiel:

Bei einem Schlag mit 1,00 ha Winterweichweizen, davon 0,70 ha „D“ (144 kg) bzw. 0,30 ha „B“ (108 kg), kann die Düngehöchstgrenze mit 133 kg ( $144 \times 0,70 + 108 \times 0,30$ ) festgelegt werden. Werden jedoch Teilflächen entsprechend einer zulässigen höheren Düngeklasseneinstufung gedüngt, so sind diese Teilflächen separat als eigener Schlag zu beantragen und es sind separate Aufzeichnungen für die jeweiligen Teilschläge zu führen. Im konkreten Beispiel hieße das, dass dann 0,70 ha nach der Düngeklasse „D“ und 0,30 ha nach der Düngeklasse „B“ gedüngt werden können.

Die zulässigen Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel sind gemäß Anlage 3, Punkt 3 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg einzuhalten.

### 4.2 AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

Es ist ein Betriebsbuch gemäß den Vorgaben des § 5 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg zu führen. Die Aufzeichnungen müssen für alle Schläge geführt werden, auch wenn keine Düngung erfolgt. Das Betriebsbuch ist am Betrieb aufzubewahren.

## 5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Von allen beantragten Flächen werden die prämienfähigen Flächen anhand der im INVEKOS-GIS vorhandenen Gebietskulisse automatisch ermittelt.
- Die Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse mit einer Bewilligung zu erhöhten Stickstoffdüngergaben gemäß § 4, Ziffer 7 in Bezug auf die Ziffer 1 bis Ziffer 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg sind nicht förderfähig und müssen in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code „OPWRRRL“ gesondert gekennzeichnet werden.

### **Achtung:**

Wird in einem Jahr die Mindestteilnahmebedingung von 2,00 ha Ackerfläche nicht erreicht, erlischt der Vertrag für diese Maßnahme. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder prämienfähig an der Maßnahme im Folgejahr teilnehmen möchte.

## 6 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA für das laufende Förderjahr online auf [www.eama.at](http://www.eama.at) im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages bekannt zu geben.

### **Achtung:**

Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis einschließlich 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

## 7 HÖHE DER PRÄMIE

---

Ackerflächen	im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg	2023 ab 2024	50,0 €/ha 54,0 €/ha
--------------	---	-----------------	------------------------

---

Ackerflächen mit einer Bewilligung zu erhöhten Stickstoffdüngergaben in diesem Gebiet erhalten keine Prämie.

## 8 AKTUALISIERUNGEN

### Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 7: Höhe der Prämie

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: [oepul@ama.gv.at](mailto:oepul@ama.gv.at)

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.